

**STADT RATHENOW  
- DER BÜRGERMEISTER -**

**Bekanntmachung**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 04.07.2002 u.a. folgendes beschlossen:

**I. öffentlicher Teil**

**Drucksache 106/02** Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Zietenkasernen“ Tb.I Wiedernutzung einer Autowerkstatt

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und für die Wiedernutzung der Werkstatt (Flur 34, Flurst. 88) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Bau GB zu erteilen.

**II. nichtöffentlicher Teil**

**Drucksache 136/02** Auftragsvergabe zur Sanierung von Fenstern (Malararbeiten) im Gymnasium „F.-L.-Jahn“

**Drucksache 137/02** Auftragsvergabe zur Sanierung von Fenstern (Tischlerarbeiten) im Gymnasium „F.-L.-Jahn“

**Drucksache-Nr. 138/02** Einstellung eines juristischen Mitarbeiters

**Drucksache 139/02** Auftragsvergabe zum Rohbau/ Ausbau Gemeindezentrum Böhne

**Drucksache 125/02** Belastungsvollmacht für einen Grundstückskaufvertrag

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 212 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

Rathenow, 10.07.2002

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

Bekanntmachung der

**Satzung der Stadt  
Rathenow  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
- Vergnügungssteuersatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 98)

in Verbindung mit den §§ 1 und 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 162) und der Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg vom 29. April 1996 (GVBl. I S. 172) und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 12.06.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Höhe der Steuer, Fälligkeit**

Die Stadt erhebt gemäß § 1 Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg (VergnügStG) eine Vergnügungssteuer. Gemäß § 20 VergnügStG werden die Steuersätze und Regelungen des § 14 Absatz 2, 3 und 5 sowie des § 15 Absatz 2 VergnügStG abweichend wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a VergnügStG für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138 € und für sonstige Apparate 30 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b VergnügStG für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45 € und für sonstige Apparate 21 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (3) Die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat ist am 14. Tag dieses Kalendermonats fällig. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1 €.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11.04.2001 außer Kraft.

Rathenow, den 17.06.2002

gez.  
Klaus Müller  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister  
der Stadt Rathenow

Bekanntmachung der

**Satzung der Stadt Rathenow  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
- Hundesteuersatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 05.12.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Stadt Rathenow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das von natürlichen Personen zu persönlichen Zwecken dienende Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundhalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2**

**Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdro-

hender Weise angesprungen haben,

- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchst. a)
  - a) Alano,
  - b) American Pitbull Terrier,
  - c) American Staffordshire Terrier,
  - d) Bullmastiff,
  - e) Bullterrier,
  - f) Cane Corso,
  - g) Dobermann
  - h) Dogo Argentino,
  - i) Dogue de Bordeaux,
  - j) Fila Brasileiro,
  - k) Mastiff,
  - l) Mastin Español,
  - m) Mastino Napoletano,
  - n) Perro de Presa Canario,
  - o) Perro de Presa Mallorquin,
  - p) Rottweiler,
  - q) Staffordshire Bullterrier und
  - r) Tosa Inu.

**§ 3**

**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) für den 1. Hund 30 €
  - b) für den 2. Hund 42 €
  - c) für den 3. und jeden weiteren Hund 72 €
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 300 € je gefährlichen Hund.  
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundhalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHVerord) vom 25.07.2000 (GVBl. II S. 235) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

**§ 4**

**Steuerbefreiung**

- (1) Hunde juristischer Personen (Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Behörden) und Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden, sind generell steuerfrei.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rathenow aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutze und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die
- an Bord von ins Schiffsregister eingetragen Binnenschiffen gehalten werden und nicht gewerblichen Zwecken dienen oder
  - als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

### **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 dieser Satzung zu ermäßigen für
- Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter (Luftlinie) entfernt liegen.
  - Jagdgebrauchshunden, die eine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

### **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundzüchtern die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken, aber nicht zu gewerblichen Zwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer Hundezuchtvereinigung geführtes Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und zweiten Hund zusammen. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

### **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)**

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 3 und 4 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nur gewährt, wenn der Hund für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 3 und 4 sowie Steuerermäßigungen nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Sat-

zung erbringen kann.

- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rathenow, Kämmeriamt, Sachgebiet Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 3 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Rathenow schriftlich anzuzeigen.

### **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Rathenow endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer für das ganze Jahr am 1. Juli entrichtet werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt

oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### § 10

#### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Rathenow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Rathenow weggezogen ist, bei der Stadt Rathenow schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Stadtgebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Stadt Rathenow die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rathenow auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 der Abgabenordnung[AO]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahr-

heitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Rathenow übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung [AO]). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchst. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Rathenow nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
  - a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung auf Nachfrage den Beauftragten der Stadt Rathenow vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Rathenow übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni

1991 [GVBl. S.200] in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.12.1998 außer Kraft.

Rathenow, den 27.05.2002

gez.  
Klaus Müller  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Die Hundesteuersatzung wurde von der Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland mit Datum vom 26.03.2002 - Aktenzeichen 30 15 50 08 u.-we. 000531 - genehmigt.**